Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

c. Die Kandidatenprüfung

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Unter den Nichtaufgenommenen sind sowohl diejenigen begriffen, welche zur Prüfung gar nicht erschienen sind, als diejenigen, welche wegen ungenügender Vorbildung oder wegen körperlicher Gebrechen, insbesondere zu jugendlichen Alters zurückgewiesen wurden. Für den Eintritt in das Seminar wird als Regel verlangt, daß der Aspirant das 16. Lebensjahr zurückgelegt habe.

Mit jedem Seminar ist eine Uebungsschule (Elementarschule) verbunden. Deren Frequenz siehe oben.

Hier eine Uebersicht des Lehrpersonals und der Zöglinge der drei Seminarien, des ersteren nach dem Stand vom 1. Dezember 1872.

Nr. **21.**

Seminar	Jahr	Lehrpersonal			Zahl der Zöglinge								
					I. Kurs			II. Kurs			III. Kurs		
		Direktoren und Professoren	Seminarlehrer	Nebenlehrer	Katholische	Evangelische	Israelitische	Katholische	Evangelische	Israelitische	Katholische	Evangelische	Israelitische
Meersburg (katholisch) . . .	1868/69	—	—	—	33	—	—	17	—	—	9	—	—
	1869/70	—	—	—	36	1	—	28	—	—	15	—	—
	1870/71	—	—	—	45	—	—	40	—	—	41	1	—
	1871/72	2	3	—	51	—	—	39	—	—	33	1	—
Ettlingen (katholisch) . . .	1868/69	—	—	—	21	—	—	32	—	—	—	—	—
	1869/70	—	—	—	43	—	—	22	—	—	16	—	—
	1870/71	—	—	—	40	—	—	48	—	—	21	—	—
	1871/72	2	3	1	40	—	—	34	—	—	46	—	—
Karlsruhe (evangelisch) . .	1868/69	—	—	—	—	31	2	—	24	3	—	—	—
	1869/70	—	—	—	—	34	1	—	31	2	—	9	1
	1870/71	—	—	—	—	44	—	—	38	1	—	30	2
	1871/72	1	4	1	—	39	2	—	46	—	—	36	1

Die Direktoren sind aus der Zahl solcher Geistlicher gewählt, welche vorher längere Zeit an höheren Lehranstalten unterrichtet hatten. Seit 1870 ist an den Seminarien zu Meersburg und Ettlingen je ein Professor aus der Zahl der akademisch gebildeten Lehrer angestellt. Die Seminarlehrer sind dem Kreise der Volksschul-, Real- und Gewerblehrer entnommen. Den Musiklehrern, je einer an jedem Seminar, mußte seit Errichtung der dritten Kurse eine Aushilfe mittelst eines Nebenlehrers beigegeben werden.

Die Anstalten sind im Wesentlichen Internate. Doch ist einer Anzahl Zöglinge gestattet, außerhalb der Anstalt zu wohnen. Von dieser Erlaubniß haben nur in Meersburg im laufenden Jahre 22 Zöglinge (von denen 6 auch die Kost außerhalb des Seminars nehmen) Gebrauch gemacht, da die Anstalt nicht Raum genug für die Beherbergung aller bietet.

c. Die Kandidatenprüfung.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten geschieht durch den Oberschulrath in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung. Diese Prüfung wird — auch für diejenigen, welche keinen Seminarunterricht genossen haben — an den Schullehrerseminarien abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus den Seminarlehrern unter dem Vorsitz eines oberschulräthlichen Kommissärs. Soweit die Befähigung der Kandidaten zur Ertheilung des Religionsunterrichts in Betracht kommt, wirken Beauftragte der betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften mit.

Es haben die Kandidatenprüfung bestanden:

Nr. 22.

Jahr	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe		
	Katholiken	Evangelische	Katholiken	Evangelische	Katholiken	Evangelische	Israeliten
1867	21	—	32	—	—	25	8
1868	18	—	36	—	—	22	5
1869	15	—	16	—	—	13	2
1870	32	—	16	—	—	8	1
1871	39	—	14	—	—	27	2
1872	29	1	39	—	—	35	1

Durch die Kandidatenprüfung wird die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt. Diese Schulgehilfen können nach Anordnung des Oberschulraths verwendet werden als Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder als Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle oder als Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle. Alle diese Dienste sind widerruflich.

d. Die Dienstprüfung.

Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die Dienstprüfung, bestehen. Dieselbe kann frühestens nach zweijähriger und muß spätestens nach sechsjähriger praktischer Thätigkeit abgelegt werden. Sie wird von den Lehrerkollegien der Seminarien unter dem Vorsitz eines oberschulräthlichen Kommissärs abgenommen. Der Kandidat kann sich auf Befähigung für eine Hauptlehrerstelle an einer einfachen oder an einer erweiterten Schule prüfen lassen.

Es haben die Prüfung bestanden:

Nr. 23.

Jahr	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe			
	Katholiken für		Katholiken für		Evangelische für		Israeliten für	
	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte
	Schulen		Schulen		Schulen		Schulen	
1867	15	5	25	1	15	2	1	—
1868	13	2	21	1	21	2	1	1
1869	14	1	16	2	17	2	1	2
1870	27	4	25	1	21	3	1	—
1871	32	4	18	3	16	6	—	—
1872	28	2	32	—	36	10	2	—

e. Fortbildung der Volksschullehrer.

Zur Beförderung der Weiterbildung der Volksschullehrer bestehen folgende Einrichtungen und Vorschriften (Verordnung des Oberschulraths vom 9. Juni 1870):

1. Jedem Schulkandidaten, welcher die Dienstprüfung noch nicht bestanden hat, liegt es ob, halbjährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Kreisschulrath zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen.